

2408. Nachgenuss. Am 4. Nov. 1891 starb Hr. J. Markwalder, Verwalter der Irrenheilanstalt Burghölzli, mit Hinterlassung einer Wittve und einer Tochter, mit welchen er in gemeinsamer Haushaltung gelebt hat. Die Besoldung betrug 2500 Fr. per Jahr nebst freier Wohnung und Kost für sich und seine Familie. Für Beföstigung wurde für das Jahr 1891, analog den früheren Jahren, ein Kredit von 1500 Fr. bewilligt. Nach § 13 des Gesetzes betr. diejenigen Besoldungen, welche nicht durch Spezialgesetze festgesetzt sind, vom 27. Oktober 1856, beziehen die Hinterlassenen jedes verstorbenen Administrations-, Justiz- und Militärbeamten oder Bediensteten die fixe Besoldung noch bis zum zweiten Quartalschluß nach dessen Tode. Wenn auch dieses Gesetz keine Bestimmung über den Nachgenuß der Beföstigung enthält, so muß letztere doch als integrierender Bestandtheil der Besoldung angesehen werden.

Nachdem nun Frau Verwalter Markwalder erklärt hat, die Anstalt auf Neujahr 1892 verlassen zu wollen, beantragt die unterzeichnete Direktion, es möchte ihr nebst dem Besoldungsnachgenuß pro I. Quartal 1892 die Summe von 500 Fr. als Entschädigung für Wohnung und Beföstigung verabfolgt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Sanitätsdirektion
beschließt der Regierungsrath:

1. Der Wittve des Herrn Verwalter Markwalder ist folgender Nachgenuß auszurichten:

a) Besoldung vom 5. November 1891 bis 31. März 1892	Fr. 1015. 40
b) Entschädigung für Wohnung und Beföstigung pro I. Quartal 1892	" 500. —
	<hr/> Summa <u>Fr. 1515. 40</u>

2. Mittheilung an Wittve Markwalder und an die Direktionen des Sanitätswesens und der Finanzen, an letztere zur Vollziehung.